

Kurztitel

1. Durchführungsverordnung zum Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 115/1955

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

24.06.1955

Text

§ 12. (1) Schuldverschreibungen, die so beschädigt sind, daß die Prüfung ihrer Echtheit nicht möglich ist, werden zur Abgabentrachtung nicht in Zahlung genommen.

(2) Fehlende Zinsscheine werden zum Nennbetrag abgezogen.